Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 9 (1843)

Heft: 11-12

Rubrik: Kt. St. Gallen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und dramatische Scenen (S. 152—186); endlich ein 60 Seiten starkes alphabetisches Wörterverzeichniß, welches auf dieser Stufe ganz geeignet ist, ein Lexikon zu ersetzen.

Bezüglich der Verff., aus deren Schriften Hr. O. seine Stücke gewählt hat, begegnet er dem Vorwurfe, daß er die Literatur des 19ten Jahrhunderts weniger als die der früheren Zeit berücksichtigt habe, mit dem Grunde, daß die neueste französische Literatur hinsichtlich der Form meist zu schwer und hinsichtlich des Inhaltes nicht streng genug sittlich sei, und somit für die erste Unterrichtsstufe wenig Auswahl biete. Doch sind die Koryphäen der neuesten Literatur — Lamartine, Chateaubriand, Michaud, Mignet, Ségur, Thierry, Michelet, Bignon, Mery 2c. in der Sammlung gehörig vertreten. — Da Hr. Otto nicht der Meinung ist, daß ein Lehrer, welcher dessen Lesebuch gebrauche, die Stücke in der vorliegenden Reihenfolge durchnehme; so hat er, um die Auswahl zu erleichtern, die einfacheren und leichteren Stücke im Inhaltsverzeichniß mit einem Sternchen bezeichnet. Dem Texte sind allenthalben, so weit es nöthig schien, erläuternde Anmerkungen beigefügt. — Wir können schließlich vorliegendes Lesebuch als eine fleißige, mit Lehrertakt gemachte Sammlung zweckmäßiger Musterstücke empfehlen. Druck und Papier sind gut.

Kt. St. Gallen.

Pflichten und Rechte der Lehrer des katholischen Kantonstheils. Es wurde uns eine größere Abhandlung „über die Pflichten und Rechte des Lehrers" eingesandt, welche von der toggenburgischen Abtheilung des St. Gallischen Lehrervereins in dessen Hauptversammlung im vorigen Jahre vorgelegt wurde. Sie bespricht zuerst die Pflichten und Rechte des Lehrers überhaupt, und dann die Pflichten und Rechte der katholischen Lehrer des Kantons St. Gallen im Besonderen. Wir dürfen voraussetzen, daß unsere Leser jene an und für sich kennen; daß es ihnen aber interessant sein werde, zu erfahren, wie sich die allgemeine Idee derselben im katholischen Theile von St. Gallen praktisch ausgebildet habe. Wir lassen deßhalb hier den zweiten Theil der Abhandlung folgen:

A. Pflichten. Vor Allem hat derjenige, der sich dem Lehrerberufe widmen will, die Pflicht, sich gehörig dazu vorzubereiten und von kompetenter Stelle sich hierüber ein Zeugniß (Patent) zu verschaffen, welches zugleich die Dauer seiner Anstellung bestimmt. Auch

während seiner Anstellung hat er sich in periodischen Prüfungen über fortschreitende Befähigung auszuweisen. (Art. 14 u. 51 der Org.)

In seiner Amtsführung ist dem Lehrer zuförderst der Unterricht übertragen. Die für unsere Schulen festgesetzten Lehrfächer, deren Ertheilung dem Lehrer zufällt, sind Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen und Gesang (Art. 6 d. Org.), biblische Geschichte und Sittenlehre (Art. 7 d. Org.). In der Ergänzungsschule müssen die gemeinnützigen Kenntnisse erweitert werden. Dahin gehört also das Unentbehrlichste aus Geschichte, Erd- und Landeskunde, Naturbeschreibung, Verfassungs- und Gesetzeskenntniß; ferner praktische erweiterte Schreib-, Lese-, Vortrags-, Rechen-, Feldmessungs-Zeichen- und Volksgesangsübungen. (Art. 20 d. Org.) Im Unterrichte soll der Lehrer nur solcher Lehrmittel sich bedienen, die der Erziehungsrath genehmiget hat. (Art. 50 d. Schulordn.)

In Bezug auf Unterrichtszeit ist festgesetzt, daß ein Lehrer wöchentlich 27 Stunden in 9 halben Tagen für die Alltags- und 6 Stunden für die Ergänzungsschulen zu ertheilen habe, im Ganzen also 33 Stunden. (Art. 9 d. S.-Org.) In Halbjahrschulen soll während des Stillstandes wöchentlich 3 halbe Tage zu 3 Stunden Repetirschule gehalten werden. (Art. 11 d. Org.)

In den wöchentlichen 27 Stunden sind auch 2 von den Ortsgeistlichen zu ertheilende Religionsunterrichtsstunden inbegriffen. (Art. 49 lit. a d. S.-Ord.)

Der Geist unserer Schulgesetzgebung, so wie der klare Buchstabe fordern aber nicht nur intellektuelle Bildung der Jugend, sondern es wird darin dem Lehrer besonders auch Erziehung zur Pflicht gemacht. In dem Amtseide (Art. 86 d. S.-Ord.) wird dem Lehrer feierlich überbunden, sich die Erzielung einer sittlich religiösen und guten bürgerlichen Erziehung und Bildung der ihm anvertrauten Jugend stets am Herzen liegen zu lassen. Zu dem Ende hat er dann, in Gemeinschaft mit dem Schulrathe, das Betragen der Schüler in und außer der Schule, namentlich in der Kirche, zu überwachen (Art. 52 lit. e d. S.-Ord.), wobei ihm die von dem Schulrathe für die Schüler erlassenen Vorschriften zur Norm dienen.

Die Wirksamkeit des Lehrers für körperliche Bildung der Schüler ist vorzüglich negativer Natur. Er hat zu verhüten, daß der Aufenthalt in der Schule der Gesundheit der Kinder nicht nachtheilig werde. Zu dem Ende soll das Schulzimmer fleißig gelüftet, reinlich erhalten und zur Winterszeit gehörig geheizt werden. Wo der Lehrer das Heizen und Reinigen des Schulzimmers vertragsweise und gegen be-

sondere Entschädigung übernommen hat, da beobachte er die Vorschriften des Art. 52 lit. a, b, c d. S.-Ord. gewissenhaft; wo aber der Schulrath für diese Verrichtungen besondere Personen anstellt, wird der Lehrer darauf dringen, daß diese ihre Pflicht erfüllen.

Die Schulzucht soll der Lehrer mit Milde führen. (Art. 53 lit. a d. S.-Ord.) Daher soll er körperliche Strafen selten und mit Vorsicht anwenden. (Art. 53 lit. c d. S.-Ord.

Die im Schulzimmer vorhandenen und zur Schule gehörenden Geräthschaften hat der Lehrer getreu zu bewahren und vor Beschädigung zu behüten und zwar unter persönlicher Verantwortlichkeit. (Art. 57 lit. e d. S.-Ord.)

Zu einem sittlichen Lebenswandel wird der Lehrer durch den Amtseid aufgefordert. (Art. 86 d. S.-Ord.) Oeftere und gröbere Vergehungen ziehen ihm Ahndung, Entfernung oder gar Absetzung durch den Erziehungsrath zu. (Art. 87 lit. b u. 90 d. S.-Ord.)

Gleiche Folgen hat derjenige zu gewärtigen, der sich zuwider dem im Amtseide geleisteten Versprechen wiederholt gegen Schulgesetze und Verordnungen vergeht, oder den Schulbehörden ungebührlich begegnet. (Art. 87 lit. d d. S.-Ord.)

Um die Lehrer in der Erziehungs- und Unterrichtskunst zu fördern und den guten Geist und Willen stets rege zu erhalten, sind Inspektorats- und Lesezirkelkonferenzen angeordnet. (Art. 56 d. Org.) Der Lehrer ist zum Besuche derselben und zu thätiger Mitwirkung dabei verpflichtet. (Art. 70 d. Instr. für Insp.)

Will ein Lehrer seine Anstellung verlassen, so hat er dem Schulrathe 6 Wochen vorher Anzeige zu machen, und während dieser Zeit entweder selbst die Schule noch zu versehen, oder durch einen Verweser sich vertreten zu lassen, um eine nachtheilige Unterbrechung zu verhüten. (Art. 52 d. Org.)

Der Lehrer ist verpflichtet, sich seiner Schule ganz und ungetheilt zu widmen; darum ist ihm die Annahme von Stellen und das Betreiben von Gewerben, die sich mit dem Lehramte nicht vereinbaren lassen, entweder untersagt, oder er soll in Behinderungsfällen sich gehörig vertreten lassen. (Art. 17 u. 18 d. Org.)

B. Rechte. Dem Lehrer ist für seine Bemühungen vor Allem ein Gehalt zu verabreichen. Dieser besteht im Minimum von 130 fl. für die Halbjahr- mit Inbegriff der Repetirschule, und von 200 fl. für die Jahresschule. (Art. 17 d. Org.) Lehrer, die nur Wahlfähigkeitspatente besitzen, beziehen ein Minimum von 137 fl. 30 kr. für die Jahres- 68 fl. 45 kr. für die Halbjahrschule, mit verhältnißmäßiger

Entschädigung für die Wiederholungs- und Ergänzungsschule während des Stillstandes. Der Gehalt soll dem Lehrer in Quartal- oder höchstens in Halbjahrterminen durch einen Pfleger ausbezahlt werden.

Für anderwärtige, dem Lehrer übertragene Verrichtungen hat derselbe einen besondern Gehalt zu beziehen.

Hat ein Lehrer am gleichen Orte oder an zwei verschiedenen Orten zwei Halbjahrschulen zu besorgen, so muß ihm für jede derselben der Gehalt vollständig bezahlt werden.

Wo eine Lehrerwohnung vorhanden ist, muß sie dem Lehrer eingeräumt werden. (Art. 58 d. S.-Org.)

Da bei dem vorhin angegebenen Gehalte es dem Lehrer unmöglich ist, einen Sparpfennig zurückzulegen, so ist für die katholischen Lehrer des Kantons St. Gallen eine Pensionskasse errichtet, um dieselben im Alter oder im Falle früherer Untauglichkeit für den Dienst vor gänzlichem Mangel zu schützen. Sie wird aus den Beiträgen der Lehrer und aus den Zinsen eines vom katholischen Großrathskollegium hiezu bestimmten Fondes gebildet. Dem Lehrer erwächst bei einer jährlichen Einlage von 1, 2 oder 3 fl. Anspruch auf eine jährliche verhältnißmäßige Pension von 60—240 fl., wenn derselbe das 60te Altersjahr zurückgelegt hat, oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen für den Dienst untauglich wird. Nach Ableben des Lehrers bezieht seine Wittwe einen Antheil bis auf die Hälfte und jedes Kind bis auf ¼ der Pension des Lehrers.

In Rücksicht auf die Beschäftigungen der Landleute und wohl auch auf die Gesundheit des Lehrers, so wie nicht minder aus pädagogischen Gründen sind für unsere Primarschulen Ferien gestattet, welche bis auf 10 Wochen jährlich gehen dürfen. (A. 10 d. Org.) Die Vertheilung auf die schicklichste Zeit ist dem Schulrathe übertragen.

Auch muß in jeder Woche jedem Lehrer ein halber Tag frei gegeben werden. (Art. 55 lit. c d. S.-Ord.) Der Artikel sagt mit Bestimmtheit: jedem Lehrer; also sind auch jene Lehrer inbegriffen, welche 2 Halbjahrschulen zu besorgen haben.

Die Bestimmungen der Org. und der Schulord. gerathen in diesem Punkte in Widerspruch. Jene fordert für eine Halbjahrschule 33 Stunden Alltagsschule und 3 halbe Tage Wiederholungsschule während des Stillstandes. Diese gestattet, wegen Mangel an Lehrern, daß zwei Halbjahrschulen unter einen Lehrer gestellt werden dürfen. Um nun den Forderungen der Organisation zu genügen, müßte man im letzteren Falle 14 halbe Tage haben, oder die tägliche Stunden-

zahl vergrößern. Das Erste ist mathematisch unmöglich; durch Letzteres würde die Last eines Lehrers zum Erdrücken erschwert. Denn da müßte er täglich 7 Stunden Schule halten, und zwar 2 mal 26 Wochen oder das ganze Jahr. Die festeste Gesundheit müßte solcher Anstrengung unterliegen. Darum ohne Zweifel die Bestimmung, daß ein halber Tag wöchentlich jedem Lehrer frei gegeben werden soll.

Der Ortsschulrath hat den Lehrer in seiner Amtsführung zu unterstützen. Er soll für regelmäßigen Schulbesuch sorgen, das nöthige Material anschaffen, dem Lehrer Vorschriften über das Verhalten der Schüler an die Hand geben, zu Handhabung der Disziplin nöthigen Falls selbst mitwirken. (Art. 50, 51, 52, 53, 57 d. S.-Ord.)

Von der höhern Behörde hat der Lehrer das Recht zu fordern, daß sie ihm gegen Beeinträchtigung und Ueberforderung Schutz gewähre. So bestimmt Art. 17 der Org., daß bestehende Besoldungen nicht vermindert werden dürfen; daß das Minimum des Gehalts nicht mit Lasten verbunden werden dürfe; daß der Lehrer von Polizeiwachen und Frohndiensten befreit sei; und Art. 58 lit. d der Schulordnung fordert noch bestimmter, daß dem Lehrer, insofern ihm der Meßmer-, Orgel- oder ein anderer Kirchendienst übertragen wird, ein besonderer Gehalt dafür bestimmt werden müsse. Wenn nun z. B. an manchen Orten dem Lehrer die Aufsicht über die Kinder in der Kirche überbunden wird, und zwar ohne daß ihm eine Entschädigung dafür zu Theil wird, so geschieht dies im Widerspruch mit den berührten Gesetzesartikeln, indem die Verpflichtung zum regelmäßigen Kirchenbesuche und zu Verrichtung irgend eines Auftrags unter die Rubrik: „Kirchendienst" gehört.

Sollten Klagen über den Lehrer bei Behörden eingehen, so muß vorerst die Richtigkeit der Klage untersucht, und die Verantwortung des Beklagten angehört und gewürdiget werden, ehe über denselben auch nur Ahndung, viel weniger Entfernung oder gar Absetzung verhängt werden darf. (Art. 89 u. 90 d. S.-Ord.)

Dem Lehrer, der in seiner Pflichttreue bewährt ist, und dessen Tüchtigkeit durch mehrjährige Amtsführung als befriedigend sich erzeigt hat, gebührt dafür Anerkennung. Daher bestimmt Art. 51 der Org. (modifizirt durch Großrathsbeschluß von 1839), daß ein Lehrer, der nach der zweiten Konkursprüfung für das Maximum von 6 Jahren patentirt zu werden verdiene, von da an keiner Prüfung mehr unterworfen sei. Für die unabhängige Stellung des Lehrers ist hiedurch wenig gewonnen, da nach dem klaren Wortlaut des Art. 51 der Org. keine definitive Anstellung zulässig ist.

So weitläufig wir nun auch geworden sind, so konnten wir doch Manches nur kurz berühren, hoffen aber, zu einer lebhaften Diskussion Veranlassung gegeben zu haben, welche das Mangelnde ergänzen und Irrungen berichtigen wird.

Kt. Aargau.

I. **Kantonsschule.** Wir haben im letzten Hefte eine Uebersicht der ökonomischen Lage unserer Kantonsschule gegeben, aus welcher erhellt, daß sie eine weitere Unterstützung von Seite des Staates bedürfe. Der gr. Rath hat ihr nun einen außerordentlichen jährlichen Beitrag von 3000 Fr. bewilligt.

II. **Wahlfähigkeitsprüfung** am 30. u. 31. Okt. d. J. Es bestanden die Prüfung für untere Schulen 6, für obere 6, für Gesammtschulen 5 Lehrer, 1 Kandidat aus der Anstalt von Beuggen und 3 Kandidatinnen aus der Anstalt der Fr. Dr. Ruepp in Sarmensdorf. — Das Gesammtresultat der Prüfung erscheint als nicht besonders ausgezeichnet. Wir gehen bei diesem Urtheile von den Leistungen in den schriftlichen Arbeiten aus der Religionslehre und der Muttersprache, als der Grundlage des ganzen Volksschul-Unterrichts, aus, und theilen als Belege für dasselbe einige Proben mit, und zwar ganz genau nach den vorliegenden schriftlichen Arbeiten.

1) Für Unterlehrer war aus der Religionslehre (bibl. Geschichte) die Aufgabe gestellt: „Erkläret den Kindern die Wörter: Wüste, Oelbaum, Psalm, Palmbaum, Vorhof, Rüsttag, Patriarch, Prophet, Hoherpriester.“ — Nachstehende Erklärungen sind von verschiedenen Verfassern: Wüste heißt eine Gegend, wo nicht bebaut wird, und nichts als verschiedene Gebüsche und Holzarten wachsen. Oelbaum bezeichnet ein Baum, woran solche Früchte wachsen, aus denen man Oel bereitet. Z. B. wie der Nußbaum. Psalm, ist eine Lobpreisung Gottes, welche jetzt noch in den Kirchen gesungen werden. Palmbaum. Dieses ist ein Baum, der bei uns nicht einheimisch ist, er wächst nur in warmen Ländern; es ist ein überaus schöner und prachtvoller Baum.

Andere Aufgaben waren: Sämmtliche Examinanden hatten Hebel's Gedicht „der Winter“ sogleich Diktando kalligraphisch und schriftdeutsch niederzuschreiben.

Die Unterlehrer hatten noch folgende Aufgaben: 1) Erzählet den Kindern den Streit David's mit dem Riesen Goliath! — 2) Machet